

Stellungnahme des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. zum Integrationsplan für Nordrhein – Westfalen Entwurf vom 23. Februar 2016

anlässlich der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 14. April 2016 im Landtag NRW

Wir möchten uns für die Einladung zur Sachverständigenanhörungen bedanken.

Der Bundesfachverband UMF wurde 1998 von Fachkräften aus der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik mit Unterstützung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt gegründet. Er setzt sich seitdem für die Rechte von jungen Menschen ein, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen. Bis heute ist die große Mehrheit der über 200 Organisations- und Einzelmitglieder in die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen involviert. Dadurch besitzt der Bundesfachverband einen umfassenden Zugang zu den unterschiedlichsten Akteur_innen und Fachkräften in diesem Themenfeld im gesamten Bundesgebiet. Da Kindeswohl und Kinderschutz alle Minderjährigen betreffen, widmet sich der Bundesfachverband in den letzten Jahren auch den Anliegen von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Wir begrüßen, dass das Land Nordrhein – Westfalen ein Konzept zur Schaffung eines Integrationsplanes vorgelegt hat.

Kritisch sehen wir, dass entgegen des Bekenntnisses zur gegenseitigen Akzeptanz, Flüchtlinge implizit unter den generellen Verdacht gestellt werden, die weltweit gültigen menschenrechtlichen Grundsätze nicht zu teilen. Vielmehr wird mit dem vagen Verweis auf die Ausschreitungen in der Silvesternacht in Köln unterstellt, dass Flüchtlinge im Unterschied zu den hier lebenden und aufgewachsenen Menschen, diese nicht als Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens akzeptieren. Gemäß unserer Erfahrungen flieht die Mehrzahl der Personen genau vor dieser fehlenden Akzeptanz von menschenrechtlichen Grundsätzen. Als wesentlicher Fluchtgrund stellt damit bereits die Flucht an sich in vielen Fällen ein Bekenntnis zu den menschenrechtlichen weltweit gültigen Grundsätzen dar.

Das Integrationskonzept stellt die Förderung von Demokratie und Sicherheit an einigen Stellen als einseitige Aufgabe dar, welche die Aufnahmegesellschaft gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten durchsetzen müsse. Gerade ein Integrationskonzept sollte Demokratie und Sicherheit aber als gesamtgesellschaftliche Güter verstehen, welche für alle Menschen im Land gelten – auch für Geflüchtete. Bildungsprogramme gegen menschenfeindliche Weltbilder gehen alle Altersgruppen und Menschen unterschiedlichster Migrationsbiographien an.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist die Konstruktion der „Flüchtlinge mit Bleibeperspektive“. NRW's langjährige gesamtgesellschaftliche Integrationspolitik sollte im Integrationsplan nicht durch die pauschale Schlechterstellung von Geflüchteten durch die Unterscheidung in Menschen mit und ohne Bleibeperspektive geschwächt werden. Diese Unterscheidung kann erst in einem



fairen, individuellen Asylverfahren festgestellt werden. Eine unqualifizierte Vorab-Einteilung in „Menschen mit und ohne Bleibeperspektive“ birgt insbesondere die Gefahr, Minderjährige entgegen der Gleichstellungsgebote aus internationalem, europäischem und deutschem Recht zu diskriminieren und von Integration und Teilhabechancen auszuschließen.

Im Einzelnen:

I. Anbindung von Integration an eine abstrakte „gute Bleibeperspektive“ problematisch

Problematisch sehen wir die Gewährung von Integrationsleistungen in Abhängigkeit von einer „guten Bleiberechtsperspektive“. Die Entscheidung über die Aufenthaltsrechtliche Perspektive obliegt allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei dem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Asylverfahren wird umfassend ein Schutzbedarf in jedem einzelnen Fall geprüft – auch bei begleiteten Minderjährigen, wenn individuelle, kinderspezifische Fluchtgründe vorgebracht werden. Der Schutzbedarf ist dabei aufgrund der allgemeinen Situation in einigen Herkunftsländern die Regel, etwa in Bürgerkriegsländern wie Syrien. Je nach individuellem Hintergrund kann aber in vielen Fällen ein Schutzbedarf bestehen – so auch bei sicheren Herkunftsländern. Dies gilt insbesondere für kinderspezifische Fluchtgründe wie bspw. Zwangsheirat, Blutrache, Rekrutierung als Kindersoldat, Genitalverstümmelung, Ausbeutung (Stichwort: Menschenhandel) sowie kumulative Diskriminierung, wo die Flucht teilweise mit einem unterstützenden Elternteil erfolgt. Solche Fluchtgründe müssen in einem fairen Verfahren individuell geprüft werden und vom BAMF entschieden werden. Eine unabhängige Asylverfahrensberatung in den Landesaufnahmeeinrichtungen sollte den Menschen dabei helfen, sich über das aufenthaltsrechtliche Verfahren zu informieren und Möglichkeiten und Wege aufzeigen. Die nicht rechtskräftige Einschätzung einer solchen Beratungsstelle darf im Umkehrschluss nicht dazu genutzt werden, die Menschen pauschal von Integrationsleistungen wie Sprachkursen etc. auszuschließen.

Eine Gewährung von Integrationsleistungen in Abhängigkeit von einer abstrakten „guten Bleibeperspektive“ hat zur Folge, dass die Entscheidung über Integrationsansprüche, die an Schutzbedarfe anknüpfen, bereits getroffen wird, ohne dass es zu einer tatsächlichen rechtsstaatlichen Prüfung kommt. Der Ausschluss von beispielsweise marokkanischen, afghanischen oder serbischen Kindern von Integrationsprogrammen (Kita, Schule, Berufsbildung, Integrationskurse etc.) führt zu einer Vorverurteilung ohne Kenntnis der individuellen Lage der Personen.

II. Minderjährige Straftäter: Schutz vor Ausbeutung statt Null Toleranz

Im Integrationskonzept fehlt eine Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Flüchtlingen in Bezug auf Menschenhandel. Gerade Minderjährige sind vermehrt Ausbeutung ausgesetzt. Sie sind aufgrund ihres Alters und der Fluchterfahrung einfache Opfer für „Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage die mit einem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“, so der Wortlaut der neuen Fassung der §§232ff. des Strafgesetzbuchs des am 06.04.2016 vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurfs zur Bekämpfung von Menschenhandel (für weitere Informationen <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite>). Der Opferschutz wird durch das neue Gesetz von 14 Jahre auf 18 Jahre hochgesetzt.

Damit ist gerade bei minderjährigen straffälligen Flüchtlingen die mögliche Ausbeutungssituation zu berücksichtigen. Schutzmaßnahmen für Betroffene müssen entwickelt- und auf den Weg gebracht werden. Nachhaltige Bildungsprogramme und Bleibeperspektiven können das nötige



Vertrauen schaffen, das Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung brauchen, um ihre Zwangslagen offen zu legen und eine Strafverfolgung möglich zu machen.

Die notwendige konsequente Verfolgung von Straftaten darf nicht davon abgelenkt werden, die tatsächlichen Hintergründe von Straftaten aufzudecken. Dazu gehören in Bezug auf sexualisierte Gewalt umfangreiche Aufklärungsarbeit und konsequente Strafverfolgung unter allen Bevölkerungsgruppen, aber auch die Schaffung von wirklichen Perspektiven für junge Menschen anstelle von neuen Formen der Stigmatisierung.

III. Anpassung des Schulgesetzes NRW: Heraufsetzen der regulären Berufsschulpflicht

Es wird begrüßt, dass Bildungschancen ungeachtet des Alters gegeben werden sollen. Diesbezüglich wäre eine regelhafte Heraufsetzung der Berufsschulpflicht auf 21. Jahre – in begründeten Ausnahmefällen bis 25 Jahren - unabhängig von einer bereits begonnenen Ausbildung begrüßenswert. Nach dem aktuellen Schulgesetz des Bundeslandes NRW besteht diese nur, wenn bereits vor dem 21. Lebensjahr eine Berufsausbildung begonnen wurde. Die Regelschulpflicht besteht bis zum 18. Lebensjahr. Es droht damit ein Negativszenario: Zehntausende junge Flüchtlinge können keinen Schulabschluss erwerben und statt einer Ausbildung mit anschließender qualifizierter Beschäftigung warten die Leistungssysteme oder der Niedriglohnsektor auf sie.

IV. Ausbildung: Erteilen einer Ausbildungsduldung unabhängig vom Herkunftsland

§ 60a Abs. 3 Satz 3ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermöglicht das Ausstellen einer Ausbildungsduldung für junge Menschen, die vor dem 21. Lebensjahr eine Ausbildung beginnen. Vom Gesetzwortlaut besteht für junge Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern darauf kein Anspruch. Es steht den Bundesländern jedoch die Möglichkeit offen, durch einen entsprechenden Erlass die Ausbildungsduldung auch für junge Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern zu öffnen, wie es das Bundesland Bremen in 2015 getan hat. Diesem Vorbild sollte auch das Bundesland NRW folgen.

V. Spielräume bei der Flüchtlingsunterbringung nutzen: Massenunterbringung und Ausgrenzung reduzieren

Die folgenden Anmerkungen zur Unterbringung in Landesaufnahmeeinrichtungen beziehen sich auf die Situation begleiteter Minderjähriger, die mit ihren Familien in Massen- und Notunterkünften untergebracht sind.

Der Integrationsplan legt einen begrüßenswerten Fokus auf den sozialen Wohnungsbau, umfangreiche Wohnungsbauprojekte u.a. für Studierende und den Ausbau der dezentralen Unterbringung in den Kommunen. Um Gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an zu ermöglichen, vorhandene Ressourcen effektiv zu nutzen sowie Stigmatisierung und Diskriminierung entgegenzuwirken, sollte die Unterbring in Massenunterkünften und Notunterkünften auf eine minimale Übergangsphase reduziert werden. NRW kann hier bundesweit eine Vorreiterrolle einnehmen.

Der Aufenthalt in Not- und Erstaufnahmeeinrichtung sollte auf insgesamt maximal drei Monate begrenzt werden und die private Wohnsitznahme vom ersten Tag an erlaubt werden, wo dies möglich ist. So haben einige Geflüchtete Familie bzw. Freunde in Deutschland und müssten somit nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Das Asylgesetz bietet den Ländern



den entsprechenden Spielraum. Von Wohnsitzauflagen sollte – dort wo es das Bundesrecht erlaubt - auch zukünftig abgesehen werden. Die Reduzierung der Zwangsunterbringung in Massenunterkünften und Förderung der Selbständigkeit dürfen in einem Integrationskonzept als wichtige Schutzmaßnahme für Frauen und Mädchen vor den häufigen Übergriffen und der sexualisierten Gewalt an diesen Orten nicht fehlen.

Neben der Asylverfahrensberatung sollte in den Aufnahmeeinrichtungen der Zugang zivilgesellschaftlicher Akteur_innen als unabhängige Beratungs- und Informationsquelle verpflichtend festgeschrieben werden. Gleichmaßen sollten die Aufnahmeeinrichtungen mit freiem Internetzugang ausgestattet sein. So kann Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern Zugang zu Informationen und Teilhabe ermöglicht werden und der Tendenz entgegen gewirkt werden, mit großen Aufnahmeeinrichtungen Orte der Ausgrenzung zu schaffen.

VI. Gesundheitsversorgung: Gleichberechtigten Zugang sichern

Wir begrüßen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in NRW als erster wichtiger Schritt hin zu einem diskriminierungsfreien Zugang zum Gesundheitssystem für Geflüchtete Familien, Kinder und Jugendliche. Bei der Umsetzung ist jedoch zu beachten, dass ein formaler Zugang zu medizinischer Versorgung auch tatsächlich gleichberechtigt ermöglicht werden muss. Hierzu bedarf es neben einem Konzept zur Begleitung medizinischer Maßnahmen durch qualifizierte Dolmetscher auch einem Ausbau des Gesundheitssystems entsprechend der Bedarfe geflüchteter Menschen über die Erstversorgung hinaus.